


**Christian Ludwig/ von Gottes Gnaden/ Hertzog zu Mecklenburg. Demnach Wir bey jetziger/ vermöge Unser Policity-Ordnung/ verbotenen Jagens-Zeit/ Unsere in unterschiedlichen Jahren publicirte Edicta, so woll wegen der Jagdt insgemein/ als auch Fällung des Holtzes/ und sonsten allen dessen damals darin begriffen-gewesenen/ hiemit verbotenus repetiret haben ... : Gegeben auff Unser Residentz und Vestung Schwerin/ den 11. Februarii, Anno 1692**

[S.l.], 1692

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn730759687>

Druck Freier  Zugang



Christian Ludwig/  
von Gottes Gnaden / Herzog  
zu Mecklenburg.

**D**ennach Wir bey jetziger / vermöge Unser  
Policy-Ordnung / verbotenen Jagens-Zeit/  
Unsere in unterschiedlichen Jahren publicirte  
Edicta, so woll wegen der Jagdt insgemein/  
als auch Fällung des Holzes / und sonst  
allen dessen damals darin begriffen-gewesenen / hie-  
mit verbotenüs repetiret haben / Als befehlen Wir hiemit  
allen und jeden darin benandten Unsern Untersassen  
und Eingessenen / daß Sie allem dem / in Unsern  
vorigen Publicirten Edicten, dieserwegen enthaltenen  
gehorsambst nachkommen / solches auch bey der / in  
denen Edictis mentionirter unausbleiblichen Straffe /  
so wir von denen Verbrechern (welche Unser Jäger:  
Forstmeister und Forst-Bediente / sambt und son-  
ders Pflichtmäßig anmelden sollen) so fort per  
Executionem eintreiben lassen wollen / nicht anders  
halten sollen / Wornach sich ein Jeder zu richten/  
und für Schaden und Ungelegenheit fürzusehen  
hat. Gegeben auff Unser Residentz und Besung  
Schwerin / Den 11. Februarii, Anno 1691.

Handwritten title in Gothic script, likely a church document or liturgical text.

Main body of handwritten text in Gothic script, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.



MK-4060. (15) 4.

**C**hristian Ludwig/  
von Gottes Gnaden / Herzog  
zu Mecklenburg.

**N**achdem Wir bey jetziger / vermöge Unser  
Policy-Ordnung / verbotenen Jagens-Zeit /  
Unsere in unterschiedlichen Jahren publicirte  
Edicta, so woll wegen der  
als auch Fällung des Ho  
allen dessen damals darin begriff  
mit verbotenüs repetiret haben / Als b  
allen und jeden darin benandten  
und Eingefessenen / daß Sie allen  
vorigen Publicirten Edicten, diesern  
gehorsambst nachkommen / solch  
denen Edictis mentionirter unaußbl  
so wir von denen Verbrechern (w  
Forstmeister und Forst-Bediente  
ders Pflichtmäßig anmelden  
Executionem eintreiben lassen wolle  
halten sollen / Wornach sich ein  
und für Schaden und Ungeleg  
hat. Gegeben auff Unser Reside  
Schwerin / den 11. Februarii, Anno

